

Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24
"Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße / südlich Kornbergweg" - Peine**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
und
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Folgende mit Anschreiben vom 07.01.2022 und 16.01.2023 an der Planung beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB keine Anregungen/Bedenken vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

keine Bedenken geäußert:

- Avacon Netz GmbH, Netzdienste Region Mitte, Betrieb Verteilernetze Burgwedel, E-Mail vom 07.01.2022
- Avacon Netz GmbH, Bereich Salzgitter, E-Mail vom 07.01.2022
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG, E-Mail vom 07.01.2022
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, E-Mail vom 10.01.2022
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, E-Mail vom 10.01.2022 und 16.01.2023
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stadt, E-Mail vom 14.01.2022
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Schreiben vom 10.01.2022
- Polizeikommissariat Peine, E-Mail vom 19.01.2022
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, E-Mail vom 14.02.2023
- TenneT TSO GmbH, E-Mail vom 11.01.2022

keine Stellungnahme abgegeben:

- BS Energy
- BUND, Landesverband Niedersachsen, Hannover
- ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
- LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Peine
- Regionalverband Großraum Braunschweig

Übersicht der Stellungnahmen

Verfahrensschritt	Anzahl der Beteiligten	eingegangene Stellungnahmen	Stellungnahmen mit Hinweisen/ Anregungen
§ 3 Abs. 1 BauGB		0	0
§ 4 Abs. 1 BauGB	21	14	6
§ 3 Abs. 2 BauGB		0	0
§ 4 Abs. 2 BauGB	13	6	4

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (10.01.2022 bis einschl. 24.01.2022)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind zu diesem Verfahrensschritt nicht eingegangen.

Beteiligung der Öffentlichkeit
- Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB (17.01.2023 bis einschl. 21.02.2023)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind zu diesem Verfahrensschritt nicht eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB (07.01.2022 bis einschl. 24.01.2022)

01. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover
Schreiben vom 07.02.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

02. Landkreis Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine
Schreiben vom 21.01.2022

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung

Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen.

Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge an öffentlichen Straßen sind folgende Punkte zu beachten:

- Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind für Schwerlastverkehr auszulegen.
- Fahrzeuglängen von 11 m sind zu berücksichtigen.
- Ohne Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 3,55 m. Mit Begegnungsverkehr beträgt die erforderliche durchgehend lichte Mindestbreite 4,75 m. Bei Verschwenkungen und Kurven liegt, aufgrund von ausschwenkenden Fahrzeugüberhängen von bis zu 2,0 m, ein höherer Platzbedarf vor.
- Öffentliche Stichwege und Stichstraßen werden aus Sicherheitsgründen nicht angefahren, wenn keine geeignete Wendemöglichkeit für 3-achsige Schwerlastfahrzeuge, mit einer Gesamtlänge von 11 m und bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m, besteht.
- An der Außenseite von Wendeanlagen ist eine Freihaltezone von 1,0 m Breite für ausschwenkende Fahrzeugüberhänge vorzusehen (frei von Hindernissen wie Schaltschranken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). Für die Zufahrt zur Wendeanlage beträgt die erforderliche Mindestfahrbahnbreite 5,5 m.

Nähere Informationen sind dem Kapitel 3.1 "Wendekreise/Wendeschleifen" der "DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung)" zu entnehmen. Einen Wendekreis mit geeigneten Maßen zeigt z. B. die Abbildung "Wendekreis_RASSt_06_Bild_58" aus den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASSt 06).

- Wendeanlagen und schmale Straßen sind an den Abfuhrtagen, durch entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen, von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z. B. bei Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.
- Sind entlang von Erschließungsstraßen, die zur Entsorgung befahren werden müssen, Pflanzinseln vorgesehen, sollten diese mit überfahrbaren Borden ausgeführt werden (keine Hochborde).
- Zur Erhaltung der Einsehbarkeit, sollte an Straßenein- und -ausmündungen auf Baumpflanzungen verzichtet werden.

Die Aufstellung der Abfallcontainer erfolgt im unmittelbaren Nahbereich der Sundernstraße, welche ebenfalls für die Anfahrt des Müllfahrzeuges genutzt werden kann.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist der Brandschutzdienststelle vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Im Bereich der Sundernstraße sind Löschwasserhydranten vorhanden. Im Rahmen der Baugenehmigung wird ein ausreichender Brandschutz nachzuweisen sein.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Zweck der Änderung ist es, die Geschoßhöhen neu zu regeln sowie die Grenzabstände zu benachbarten Grundstücken zu harmonisieren.

1. Hinweis auf Altlasten

Auf den zu überplanenden Flächen sind nach derzeitigem Stand der Kenntnis Altlasten vorhanden.

2. Untere Bodenschutzbehörde

Nebenbestimmungen

- 2.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.
- 2.2 Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sind zu beachten. Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und nachweislich einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten innerhalb des Planbereiches nach Kenntnisstand der Behörde bekannt sind. Der allgemeine Hinweis auf den Bodenschutz wird in die Planunterlagen übernommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

3. Untere Abfallbehörde

Nebenbestimmungen

- 3.1 Abfälle sind getrennt zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 3.2 Die fachgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

4. Untere Immissionsschutzbehörde

Nebenbestimmungen

- 4.1. Störungen durch Lärm während der Erschließungs- und Bauphase sind unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbereiche (AVV Baulärm und andere) zu minimieren.
- 4.2. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (TA Lärm u. a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Untere Wasserbehörde:

Hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung sind bei Neuerschließungen oder Überplanungen von Siedlungsflächen die Arbeitsblätter der DWA A 102 Teil 1 und 2 sowie die Merkblätter der DWA M 102 Teil 3 und 4 (bisher Entwurf) zu beachten.

Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes möglichst geringgehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen. Insbesondere der Oberflächenabfluss aus einem Gebiet sollte sich nicht verändern. Die Wasserbilanz ist für den bebauten und den unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen. Die Schmutzwasserentsorgung ist durch die ausreichende Aufnahmekapazität der Zentralkläranlage in Telgte sichergestellt.

Bezüglich des Niederschlagswassers wird eine Teilrückhaltung/ -versickerung geprüft. Ansonsten kann das Niederschlagswasser aus Sicht der SEP aufgrund sich nicht wesentlich veränderter Versiegelung auch weiterhin in den Kanal eingeleitet werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schmutzwasserentsorgung als gesichert anzusehen ist.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gelten unmittelbar.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**03. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Schreiben vom 17.01.2022**

Der o. a. Bebauungsentwurf weist ein Baugebiet in einer Entfernung von ca. 160 m westlich der Bundesstraße 444 im Abschnitt 190 innerhalb der Ortsdurchfahrt aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen mit Anschluss an die B 444.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass der vorstehende Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bedenken und Anregungen behalte ich mir im Rahmen der Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB vor.

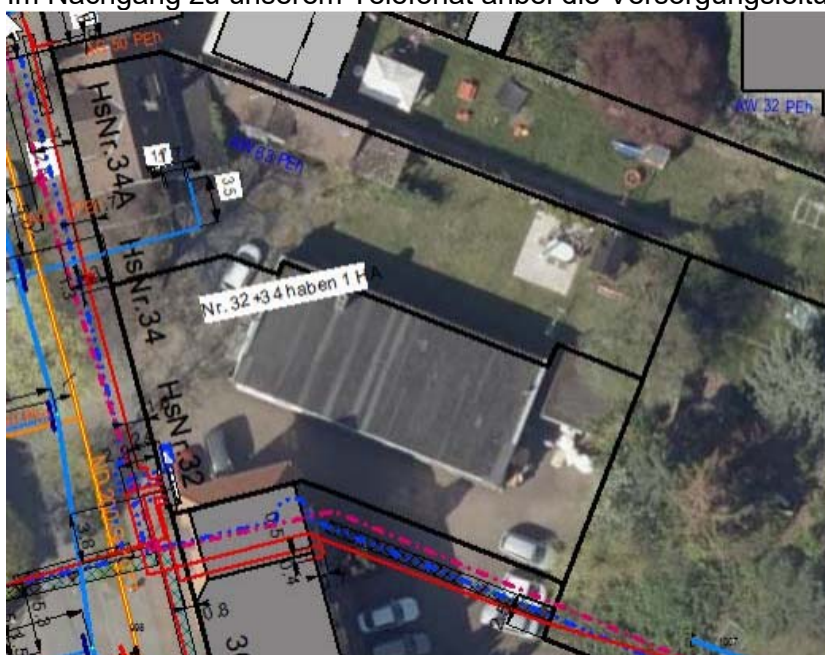
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

04. Stadwerke Peine
Woltorfer Straße 64, 31224 Peine
 Schreiben vom 12.01.2022

Im Nachgang zu unserem Telefonat anbei die Versorgungsleitungen:



Die Versorgungsleitungen verlaufen innerhalb der Parzelle der Sundernstraße oder südlich des Plangelungsbereiches. Insofern werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**05. Deutsche Telekom Technik GmbH
Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
Schreiben vom 12.01.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 24 Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße / südlich Kornbergweg grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.



Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die im südlichen Planbereich vorhandene Leitung der Telekom ist nicht mehr in Betrieb und kann insofern zurückgebaut werden.

Es ist kein Beschluss erforderlich

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

06. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Schreiben vom 11.01.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Das Erfordernis einer Luftbilddauswertung wird an den Investor weitergeleitet. Für das Grundstück kann nicht abschließend von einer Kampfmittelfreiheit ausgegangen werden, insofern erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei der weiteren Planrealisierung.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB (17.01.2023 bis einschl. 21.02.2023)**

**07. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover
Schreiben vom 21.02.2023**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS@Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS@Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeq.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet sich nicht im Bereich von historischem Bergbau befindet. Aufgrund der vorherigen Bebauung sowie der Lage im Siedlungsgebiet ist von keiner weiteren Betroffenheit auszugehen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**08. Landkreis Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine
Schreiben vom 16.02.2022**

Als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung

Für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge an öffentlichen Straßen sind folgende Punkte zu beachten:

- Es ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m erforderlich, hierauf ist z.B. bei **Baumpflanzungen** und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum zu achten.

Der Hinweis besteht bereits in der Begründung unter Kapitel 5 "Hinweise aus Sicht der Fachplanungen". Es ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken

Vorbeugender Brandschutz

1. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist der Brandschutzdienststelle vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Der Hinweis besteht bereits in der Begründung unter Kapitel 5 "Hinweise aus Sicht der Fachplanungen". Es ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

Zu der bereits erfolgten Stellungnahme vom Januar 2022 werden keine weiteren Nebenbestimmungen oder Hinweise ergänzt. Die vorgesehenen Festsetzungen im B-Plan sind mit den hier zu vertretenden Belangen vereinbar.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken.

Nebenbestimmungen:

1. Zur Realisierung der Tiefgarage ist eine Grundwasserabsenkung nötig. Um den Radius der Absenkung klein zu halten, ist das entnommene Wasser zu infiltrieren.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Auf die zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange besteht ein Hinweis in der Begründung.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

09. Deutsche Telekom Technik GmbH
Neue-Land-Straße 6, 30625 Hannover
Schreiben vom 31.01.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 24 Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße / südlich Kornbergweg, Stadt Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die im südlichen Planbereich vorhandene Leitung der Telekom ist nicht mehr in Betrieb und kann insofern zurückgebaut werden.

Es ist kein Beschluss erforderlich

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

10. LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Schreiben vom 25.01.2023

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 24 "Mehrfamilienhaus in der Sundernstraße/ Südlich Kornbergweg"	Anlage 1 zur Vorlage 40/2021, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung), gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und gemäß § 4 (2) BauGB (Behördenbeteiligung)		lfd. Nrn. insg. 1-10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Es ist kein Beschluss erforderlich.